

2. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Estenfeld

Die Gemeinde Estenfeld erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des KAG in der gültigen Fassung folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

§ 4 Grabplatzgebühren erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen für die Dauer der Benutzungszeit für 25 Jahre

| | |
|---|----------|
| a) Reiheneinzelgrabstätten | 450,-- € |
| b) Reihendoppelgrabstätten | 775,-- € |
| c) Urnenreihengrabstätten | 350,-- € |
| d) Urnenreihengrabstätten mit vergänglichen Urnen für die Dauer der Benutzungszeit von 12 Jahren | 168,-- € |

(2) Bei Verlängerung und Neuerwerb des Benutzungsrechtes werden die Sätze nach Ziffer 1 berechnet.

(3) Bei Neubelegungen ist das Benutzungsrecht für das Grab so zu verlängern, dass zumindest eine Laufzeit entsprechend der Ruhefrist seit der letzten Belegung erreicht wird. Das Benutzungsrecht ist für die erforderliche Zeit neu zu erwerben. Für jedes angefangene Jahr wird 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1, mindestens jedoch 14,-- € , erhoben.

(4) Bei Beerdigungen von Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet hatten, wird zusätzlich eine Sondergebühr erhoben. Diese beträgt das Doppelte der Gebühren nach den Absätzen 1 - 3.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Überführungs- und Bestattungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 20,-- € pro angefangenen Tag erhoben.

(2) Die Gebühren für die Grabherstellung in einer Tiefe von 2,40 m betragen 545,-- €
in einer Tiefe von 1,80 m 450,-- €
bei einem Urnengrab 120,-- €
einschließlich Aushebung und Schließung des Grabes sowie Erdabfuhr.

Gemeinderatsbeschluss am 13.10.2009 2.Änderung zur Gebührensatzung Bestattung ab 14.10.2009
Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 20.10.2009 bis 04.11.2009
Sowie informativ im Mitteilungsblatt Gemeinde Estenfeld Nr. 12 vom 27.11.2009

- (3) Das Fahren bzw. Tragen des Sarges oder der Urne zur Grabstätte und die Einsenkung des Sarges oder der Urne wird von Sargträgern vollzogen.
Hierfür sind bei Sargbestattung 130,-- €
bei Urnenbestattung 55,-- €
zu entrichten.

§ 6 enthält folgende neue Fassung:

§ 6 **Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- (1) Gebühren für die Erlaubnis zur einmaligen Aufstellung eines Grabdenkmales bzw. für die Erteilung einer Berechtigungskarte für die Zulassung von Arbeiten im gemeindliche Friedhof nach § 7 Abs. 3 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld 14,--€.
- (2) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales gemäß § 20 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld 55,-- €

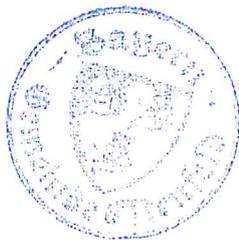
§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Estenfeld, den 14.10.2009

GEMEINDE ESTENFELD

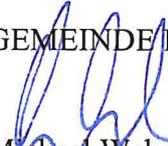

Michael Weber
1. Bürgermeister



Nach dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) ist mit Wirkung vom 01.08.1994 die Genehmigungspflicht für die kommunalen Abgabesatzungen entfallen. Die vorgenannte Satzung ist deshalb genehmigungsfrei und wird hiermit bekannt gemacht.

Estenfeld, den 20. Oktober 2009

GEMEINDE ESTENFELD


Michael Weber
1. Bürgermeister

